



Lufthansa Miles & More Credit Card Antrag



Ich interessiere mich für die Möglichkeit der Teilzahlung. Besteht am Monatsende ein Sollsaldo auf meinem Kartenkonto, sollen 10 % 15 % 20 % (mind. jedoch 50 EUR) von meinem Bankkonto eingezogen werden. Bitte senden Sie mir Informationen zur Teilzahlungsmöglichkeit sowie diesbezügliche Vertragsunterlagen an meine E-Mail-Adresse, die ich auf diesem Antrag angegeben habe.

Bitte ankreuzen:

Ich willige ausdrücklich in eine SCHUFA-Anfrage, in eine Datenübermittlung an Auskunftsteien sowie in die Einholung einer Bankauskunft gemäß den beiliegenden Bedingungen in dargestelltem Umfang ein.

Preisverzeichnis:		
		
Jahresgebühren Miles & More Credit Card Classic Business - zu Mitarbeiterkonditionen	15 EUR	
Miles & More Credit Card Gold Business - zu Mitarbeiterkonditionen		45 EUR
Ersatzkarte	10 EUR ¹⁾	Kostenfrei
Notfallkarte (bei Kartenverlust im Ausland)	100 EUR ¹⁾	50 EUR ¹⁾
Auslandseinsatz - World - Business	Entfällt im Geltungsbereich der EU-Preisverordnung ²⁾ In sonstigen Ländern: 1,75 % des Umsatzes 1,25 % des Umsatzes	
Bargeldauszahlung - am Geldautomaten - am Schalter	2 % des Umsatzes, mind. 5 EUR ³⁾ 3 % des Umsatzes, mind. 5 EUR	
Online-Überweisungen auf deutsche Bankkonten	1,25 % des Umsatzes	
PIN	Kostenfrei	
Nur Online- oder Papier-Abrechnung Online- und Papier-Abrechnung	Kostenfrei 12 EUR pro Jahr	
Ersatzabrechnung	2,50 EUR pro Abrechnung	
Beleganforderung	2,50 EUR pro Beleg ¹⁾	
Guthabenzinsen	1,65 % p. a. ⁴⁾	1,75 % p. a. ⁴⁾
Flexible Zahlungsmöglichkeit	Effektiver Jahreszins 8,90 % p. a., Abrechnung in individuellen Teilbeträgen zahlbar ⁵⁾	
Rücküberweisung von Guthaben	Auf Abrechnungskonto kostenfrei; auf abweichendes Konto 1,50 EUR und anfallende Fremdkosten	
Rücklastschriftentgelt	Anfallende Fremdkosten (für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften)	
Eilüberweisung	5 EUR	
Kurierdienst	Nach Aufwand	

Informationen zum Vertrag über eine Lufthansa Miles & More Credit Card

Name und Anschrift der kartenausgebenden Bank:

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft
(nachstehend „Bank“ genannt)
Taubenstraße 7–9
10117 Berlin

Hotline Inland: 0180 3/120 300
(9 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen.)

Hotline Ausland: +49 30 330 234 44
Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr
Samstag 9 bis 17 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen)

E-Mail: info@dkb.de

Internet: www.dkb.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt
www.bafin.de

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Zustandekommen des Vertrages

Der Kreditkartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank die Karte an den Antragsteller versendet.

Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglicher Information

Die Bank wird die in Artikel 248 §§ 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitteilen, es sei denn, mit dem Kunden wurde eine andere Form vereinbart. Die vorvertraglichen Informationen des Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung einmal in Textform mitgeteilt. Über etwaige Änderungen der in Artikel 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB genannten Umstände wird die Bank den Kunden unverzüglich in Textform unterrichten.

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der Informationen zum Vertrag in Textform verlangen.

¹⁾ Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der Bank liegt.

²⁾ Gilt für auf Euro lautende getätigte Umsätze z. Zt. in folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Französisch Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Réunion, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien einschließlich Kanaren, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

³⁾ Der Geldautomatenbetreiber ist berechtigt, eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Auf diese haben wir keinen Einfluss, sie muss Ihnen bei Ihrer Abhebung angezeigt werden. Mit der erfolgten Auszahlung gilt diese Gebühr als akzeptiert.

⁴⁾ Stand: 15. 04. 2010, Zinssatz variabel.

⁵⁾ Stand: 22. 04. 2010; Sollzinssatz derzeit 8,56 % p. a.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, des Verbraucherkreditrechts (§§ 491 – 510 BGB) sowie des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c – 676c BGB) kann sich der Kunde unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen, mit einer Beschwerde an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eingerichtete Kundenbeschwerdestelle, Postfach 1102 72, 10832 Berlin, wenden. Die Verfahrensordnung ist beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands erhältlich.

Darüber hinaus hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, wegen behaupteter Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Hinweis zum Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau

Ladungsfähige Anschrift der kartenausgebenden Bank:
Deutsche Kreditbank AG
Taubenstr. 7–9
10117 Berlin

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre
Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft

Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card



1. Verwendungsmöglichkeiten

- Die Lufthansa Miles & More Credit Card wird von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Deutsche Kreditbank AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers. Mit der Lufthansa Miles & More Credit Card (nachstehend „Kreditkarte“) kann der Karteninhaber
- bei Vertragsunternehmen im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des MasterCard®-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
 - als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen,
 - als Teilnehmer des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG Prämienmeilen sammeln.
- Die Vertragsunternehmen sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

2. Zusätzliche Leistungen; Statuskarten

- (1) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.
- (2) Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem speziellen Lufthansa Status ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Status ab. Inhaber der Lufthansa HON Circle Credit Card, der Lufthansa Senator Credit Card, der Lufthansa Frequent Traveller Credit Card und der Miles & More Credit Card Gold erhalten bei einer Veränderung ihres Status automatisch eine dem neuen Status entsprechende Kreditkarte. Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Konditionen.

3. Miles & More; Prämienmeilen

- (1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Prämienmeilen, die seinem Lufthansa Miles & More Meilenkonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Miles & More Programm der Deutschen Lufthansa AG ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.
- (2) Die Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG sowie der Lufthansa WorldShop Katalog werden dem Karteninhaber – auf Wunsch vorab – zugesandt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.
- (3) Der Karteninhaber erhält eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte. Die Gutschrift von Prämienmeilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Meilenguthaben sind nicht übertragbar.
- (4) Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Prämienmeilen gutgeschrieben:
 - sämtliche Bargeldverfügungen
 - sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
 - Zinsen
 - Einzahlungen auf das Kartenkonto
 - Überweisungen auf das Konto des Karteninhabers
 - Gutschriften von Vertragsunternehmen aufgrund rückabgewickelter Umsätze
 - Abhebungen/Überweisungen vom Kartenkonto außerhalb des kostenpflichtigen Überweisungsservice
- (5) Werden Umsätze rückabgewickelt (z.B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Prämienmeilen; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.
- (6) Der Karteninhaber erhält keine Prämienmeilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungzeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Prämienmeilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.
- (7) Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Prämienmeilen ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber eine Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion.
- (8) Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers bei Lufthansa Miles & More, ist die Bank berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

4. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

5. Autorisierung des Zahlungsauftrags

- Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder
 - an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
 - gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z.B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

6. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 5 autorisiert hat,
 - der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen (Ziff. 8.) nicht eingehalten oder die Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Verfügungsrahmen

- (1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten Verfügungsrahmens nutzen. Der Karteninhaber kann mit der Bank jeweils eine Änderung vereinbaren.
 - (2) Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen steht ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.
- ### 9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers
- (1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice entstandene Forderungen.
 - (2) Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen autorisiert hat. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Erteilung der Monatsabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

10. Kreditkartenabrechnung

- (1) Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 12 dieser Bedingungen auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss.
- (2) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebene Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschriftrückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.
- (3) Durch die Nutzung des Online-Service erkennt der Karteninhaber die Internet-Anwendung ausdrücklich als eigene Empfangsvorrichtung an und verzichtet nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der Kreditkartenabrechnung. Die Bank stellt dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Service über die Internet-Anwendung zum vereinbarten Abrechnungstichtag eine monatliche Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Der Karteninhaber wird per E-Mail über die Bereitstellung benachrichtigt. Die Kreditkartenabrechnungen werden zwölf Monate lang zum Abruf bereitgehalten. Der Versand von Kreditkartenabrechnungen in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Wunsch der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Zusendung von Papierabrechnungen, so hat er hierfür ein Entgelt zu entrichten; die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- (4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkartenabrechnungen zeitnah abzurufen. Er hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.

11. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

- (1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsbedingungen i.S.v. Ziff. 9 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 10 Abs. 2 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,- EUR, zu tilgen.
- (2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.
- (3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- (4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

12. Guthaben, Verzinsung

Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der

jeweiligen Kartennummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsschrift findet monatlich statt; für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto tagglich verrechnet. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung verfügen.

13. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- (1) **Unterschrift**
Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
 - (2) **Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte**
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
 - (3) **Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).
 - (4) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers**
Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: 01805/051015 (14 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct/Min. aus dt. Mobilfunknetzen), hierüber zu unterrichten (Sperranzeige). Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kartendaten oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.
 - (5) **Änderungsmeldungen**
Der Karteninhaber hat dem Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.
- ### 14. Reklamationen und Beanstandungen
- Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 17 dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- ### 15. Haftung des Karteninhabers
- (1) **Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**
 - (a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
 - (b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- EUR, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
 - (c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50,- EUR nach Absatz 1 (a) und (b) hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
 - (d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 (a) bis (c) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
 - (e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperranmeldedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

- (f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrnahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

¹⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

²⁾ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Würde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung

(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Würde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befunden hätte.

(b) Der Karteninhaber kann über Ziff. 16 Abs. 2 (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(c) Würde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(a) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziff. 16 Abs. (1) oder (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(c) Die Haftung nach Ziff. 16 Abs. (3) ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Einwendungsausschluss

(a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

17. Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrages, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den

jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsunterschied zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

(3) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

18. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

(1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen,
- die Nutzungsberechtigung durch ordentliche Kündigung oder durch Gültigkeitsablauf endet oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

(2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

(4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

19. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.

20. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkurs vom Vortag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechselkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

21. Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

22. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen und Entgelte

Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, werden ihm die Änderungen nur in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

23. Kündigung

(1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

24. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

25. Partnerkarte

(1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein. Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet.

(2) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge.

(3) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Partnerkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Zahlungsvorgänge, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank veranlasst werden, besteht die gesamtschuldnerische Haftung fort. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

26. Abrechnung über Firmenkonto; Mitantragsteller

(1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Firmenkonto ist die Firma, über deren Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und die Firma als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Firmenkonto der Karteninhaber neben der Firma für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.

(2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

27. Einlagensicherung

Die Deutsche Kreditbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der Öffentlichen Banken e.V. und der Entscheidungseinrichtung des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen.

28. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.

SCHUFA-Auskunft und Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich willige ein, dass die DKB AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die DKB AG der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder

– ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die DKB AG mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder

– das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der DKB AG fristlos gekündigt werden kann und die DKB AG mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die DKB AG der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die DKB AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meinschufa.de abrufbar.

Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Bank der CEG Creditreform Consumer GmbH, Europadam 2–6, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), der InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend InFoScore genannt) und der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim (nachfolgend INFORMA genannt) Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Der Datenaustausch mit der CEG, der InFoScore und der INFORMA erfolgt im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Datenaustausch mit der SCHUFA. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Ich kann Auskunft bei der CEG, der InFoScore und der INFORMA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Bankauskunft

Hiermit ermächtige ich meine kontoführende Bank, der Deutschen Kreditbank AG bzw. der von dieser beauftragten Bank bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Führung der Karte erforderlich sind.

für die weitere Nutzung gesperrt. Unterlässt der Mitarbeiter die unverzügliche Bekanntgabe seines Ausscheidens und nimmt er unberechtigterweise Mitarbeiterkonditionen in Anspruch, ist die Bank ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Jahresgebühr nach Wegfall des Mitarbeiterstatus berechtigt, nachträglich die Gesamtdifferenz zwischen dem vom Karteninhaber gezahlten Jahresgebühr für Mitarbeiter und der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung fällig gewordenen Summe der allgemeinen Jahresgebühren in Rechnung zu stellen. Das Unterlassen der Mitteilung stellt für die Bank einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung des Kartenvertrags dar. Der Einstiegsbonus von 1.000 Prämienmeilen für die Miles & More Credit Card Classic Business bzw. 4.000 Prämienmeilen für die Miles & More Credit Card Gold Business wird Karteninhabern zu Mitarbeiterkonditionen nicht gewährt. Ist der betreffende Mitarbeiter bereits im Besitz einer Lufthansa Miles & More Credit Card zu Normalbedingungen und hat den Einstiegsbonus bereits erhalten, wird dieser Einstiegsbonus bei einer Umstellung der Karte auf Mitarbeiterkonditionen nachträglich zurückgebucht.

Stand: 15. August 2009

Erläuterungen zum Versicherungspaket für die Lufthansa Miles & More Credit Card

(gültig ab 01.01.2010 für die folgend genannten Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® Kreditkarten: Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business.)

Allgemeine Vereinbarungen

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der dort jeweils genannten Lufthansa Miles & More Credit Card Kreditkarten. Die Leistungen gelten auf allen Geschäfts- und Privatreisen. Der Versicherungsschutz für alle in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gilt, sofern mit einer gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt wurde, die zur Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung berechtigt. Ausnahme hiervon bildet die in Abschnitt C. aufgeführte Auslandsreise-krankenversicherung, bei welcher der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Lufthansa Miles & More Credit Card besteht.

Zahlung mittels PayPal und Zahlung mittels des Lufthansa Miles & More Credit Card Überweisungs-Service. Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Internet-Zahlungsdienstleisters PayPal mit Belastung der Transaktion auf der Lufthansa Miles & More Credit Card erfolgt ist. Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Lufthansa Miles & More Credit Card Überweisungs-Service erfolgt ist.

A. Versicherungsbedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

(gültig ab dem 01.01.2010)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Rechte im Schadenfall
- § 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte
- § 7 Versicherungsumfang
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall
- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Schadenmeldung

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München. Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 2 Versicherte Personen

- a) Versicherte Personen sind die Karteninhaber einer gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business).
- b) Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen als versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtiget sind und nachweislich Unterhalt beziehen.
- c) Darüber hinaus gelten auch Nichtfamilienangehörige als mitversichert, soweit nicht mehr als 5 Personen insgesamt die gleiche Reise buchen und antreten. Reisen insgesamt mehr als 5 Personen, besteht Versicherungsschutz für nicht gemäß § 2b) zur Familie gehörige Personen nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - auf der Buchungsbestätigung wird der Karteninhaber genannt.
 - auf der Buchungsbestätigung des Karteninhabers werden insgesamt nicht mehr als 5 Personen genannt.Weitere Mitreisende sind über eine eigene Reservierung zu buchen und genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 3 Einschränkungen

- a) Für die unter § 2 Absatz b) und c) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reise-/Mietvertrag ohne die Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Ist im Reise-/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird das Recht auf die Inanspruchnahme durch den Karteninhaber egal aus welchen Gründen verwirkt, so entfällt generell auch der Leistungsanspruch aus der in der gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business) enthaltenen Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

- c) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 4 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen zu. Das Melden von Schäden hat vom Karteninhaber oder seinen mitversicherten Familienmitgliedern zu erfolgen.

§ 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- a) Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag mit dem Karteninhaber abschließen, als Zahlungsmittel eine gültige Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business) akzeptieren und der Reise-/Mietpreis mit einer dieser Kreditkarten im Voraus bezahlt wurde. Eine mit einer der versicherten Karten geleistete Anzahlung genügt, um den Versicherungsschutz zu aktivieren.
- b) Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business) als Zahlungsmittel hinterlegt wurde, eine Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die geplante Zahlung mittels einer der versicherten Karten auf der Buchungsbestätigung entsprechend angegeben ist.
- c) Es besteht auch Versicherungsschutz für die Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß § 7 Abs. 2. verspätet angetreten wurde.
- d) Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der Reise-/Mietpreis gemäß § 5 a) bezahlt oder gemäß § 5 b) die Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Miles & More Credit Card Gold, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business) als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.
- e) Abweichend von § 7 Abs. 1.b) ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzliche Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, im Voraus bezahlte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden.

§ 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte

Dieser Abschnitt findet bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienapartements, Hotelzimmer mit Hotelpflege, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) Anwendung.

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der gemieteten Ferienwohnung/Mietobjekte aus einem der in § 7 Abs. 2. genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienapartements im Hotel aus einem der in § 7 Abs. 2. genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gelten sinngemäß.

§ 7 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:
- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten;
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder der versicherten Personen;
- c) Impfunverträglichkeiten des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- d) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- e) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 2 b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein.
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;

- h) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorgang oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- i) Unerwartete Embrulung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 8 Ausschlüsse

- Der Versicherer haftet nicht: für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Buchung der Reise voraussehbar war oder vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.
- Keine Leistungspflicht besteht für die bei Reisebuchung bestehenden Krankheiten und deren Folgen.

§ 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000 EUR (Stornokosten) für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Sollen nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadenfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.
- Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10%, mind. 100 EUR.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

- Der Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 7 Abs. 2. unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
 - d) Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 12 Schadenmeldung

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte unverzüglich an:

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
Postfach
50664 Köln
Tel.: +49 (0)180 5/05 10 15*
Fax: +49 (0)351/50000 - 9459
E-Mail: versicherung@lufthansacard.de

*14 CL/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 CL/Min. aus dt. Mobilfunknetzen.)

B. Versicherungsbedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge

(Personenkraftwagen) - Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) (gültig ab dem 01.01.2010 für die folgenden genannten Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® Kreditkarten: Lufthansa HON Circle Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Miles & More Credit Card Gold Business und Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte Business.)

- Gegenstand der Versicherung
- Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- Umfang der Versicherung
- Örtlicher Geltungsbereich
- Ausschlüsse
- Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust
- Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenmeldungen
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Versicherer
- Vertragsbeginn
- Definitionen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber,
- b) welcher im Besitz der für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit keine Versicherung.

§ 3 Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenszeitpunkt. Die Höchstentschädigungsleistung pro Mietfahrzeug und pro versicherten Schadenfall beträgt maximal 75.000 EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt pro versicherten Schadenfall 230 EUR. Die Versicherungsleistung – wie in § 1 dargelegt – für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenkalkulationsliste (u.a. Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. in Stand gesetzt. Sofern der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die Höchstentschädigungsleistung von maximal 75.000 EUR angerechnet.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- auf vorsätzlich verursachte Schäden;
- auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, welches nicht der Definition von Mietfahrzeug gemäß § 1 entspricht;
- auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt;
- (entfällt);
- auf Verluste, die a) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder b) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder c) durch irgend eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind;
- auf Verluste, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen;
- auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadenursache gesetzt;
- auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
- auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, wenn diese durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
- für Abschleppkosten und/oder Bergungskosten;
- auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
- auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform an den Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice anzuzeigen.

Der Versicherer muss darüber informiert werden,

- a) wie,
- b) wann und
- c) wo der Schaden eingetreten ist, sowie
- d) die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers mitgeteilt bekommen.

Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) er hat den Schaden der Polizei zu melden;
- b) er hat den Versicherern zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen;
- c) er hat auf Kosten der Versicherer alles zu tun, was angemessenerweise nach einem Schadeneintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen und
- d) er hat einen Schadensnachweis, was die Unfall gefordert, zu erbringen.

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen. Auf Grundlage der vor genannten Unterlagen und der Prüfung der Versicherung erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung durch den Versicherer, abzüglich des oben angezeigten Selbstbehaltes von 230 EUR. Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für irgendwelche Verluste werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Verlust sowie alle geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausbezahlt. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber oder eine andere vereinbarte Partei ausbezahlt.

Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch die Versicherung geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber irgendeiner anderen Partei oder Person an die Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, dass diese gefährdet werden.

Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß der Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

Rechtsverlust: Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorzüglich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 7 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind schriftlich abzugeben und zu richten an

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
Postfach
50664 Köln
Tel.: +49 (0)180 5/05 10 15*
Fax: +49 (0)351/50000 - 9459
E-Mail: versicherung@lufthansacard.de

*14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen.)

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Versicherung findet – auch bei einem Wohnsitz eines der Versicherten im Ausland – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 Versicherer

Victoria Versicherung AG (Hinweis: ab 01.07.2010 neuer Name: ERGO Versicherung AG),
Victorialplatz 1, 40198 Düsseldorf. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 10 Vertragsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem 01.01.2010. Die Regulierung nach den hier genannten Bedingungen setzt voraus, dass der Schaden nicht vor dem 01.01.2010 eingetreten ist.

§ 11 Definitionen

Anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber bezeichnet einen Kreditkarteninhaber, der als Mieter (bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet hat) alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® (Lufthansa HON Circle Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Miles & More Credit Card Gold Business und Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte Business) beglichen hat.

Autorisierte Fahrer bezeichnet die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen sowie nicht gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens verstoßen.

Mietfahrzeugvertrag bezeichnet den kompletten Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges von dem Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Tatsächlicher Barwert bezeichnet den Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.

Mietfahrzeug bezeichnet ein Straßenfahrzeug mit vier oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Personenkraftwagen (PKW) mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von dem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber für den in dem Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Darunter sind nicht eingeschlossen:

1. Fahrzeuge ohne PKW-Zulassung;
2. Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist;
3. Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder;
4. Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen);
5. Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle) und SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden;
6. Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden);
7. Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Porsche, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jaguar, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Authentisches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Personenkraftwagens stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Karteninhaber, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: 15 Tagesfrist entsprechend § 5 Abs. 12 beachten).

C. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (gültig ab dem 01.01.2010 für die folgend genannten Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard®)

Kreditkarten: Lufthansa HON Circle Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Miles & More Credit Card Gold Business, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte Business und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business.)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
- § 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
- § 4 Umfang der Leistungspflicht
- § 5 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 7 Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Willenserklärungen und Anzeigen
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München. Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Reise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 90 Tagen. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt weitere vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen in diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ereignisses. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Hierunter fällt auch der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft. Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.
3. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen, späteren schriftlichen Vereinbarungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
5. Versicherte Personen sind nachfolgend genannte, die nur vorübergehend ins Ausland reisen:
 - a) Der Inhaber einer der folgend genannten Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® Kreditkarten: Lufthansa HON Circle Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Miles & More Credit Card Gold Business, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte Business und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business,
 - b) Ehegatten,
 - c) Lebenspartner, Lebensgefährten, die mit dem Inhaber der Lufthansa Miles & More Credit Card in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - d) unterhaltsberechtigter Kinder der versicherten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese mit dem Karteninhaber reisen.
6. Es besteht keine Notwendigkeit des Karteneinsatzes zur Aktivierung des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Antritt der Reise. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
2. Der Versicherungsschutz besteht für Reisen bis maximal 90 Tage.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

1. Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.
2. Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
3. Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Abs. 2 genannten Ärzten verordnet werden. Ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch einer Erkrankung erforderlich werden, gelten mitversichert.

4. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.
5. Bei Rücktransport- oder Überführungskosten gilt Folgendes:
 - a) Der Rücktransport einer versicherten Person muss medizinisch sinnvoll, ärztlich angeordnet und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus erfolgen.
 - b) Überführungskosten sind die beim Tode einer versicherten Person während der Reise entstandenen unmittelbaren Kosten einer Überführung an den der Versicherung bekannten ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
 - b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch für Krankheiten und Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegsereignisse stoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko). Ausgeschlossen bleiben kriegerische Handlungen in dem Land des permanenten Wohnsitzes der versicherten Person oder jedes Land, in dem sie sich für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten am Stück aufhält sowie in den Ländern Afghanistan, Tschetschenien, Irak, Nord Korea und Somalia.
 - c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
 - e) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge bei Fehl- oder Frühgeburt oder (ein nicht rechtswidriger) Schwangerschaftsabbruch notwendig ist;
 - f) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - g) für Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.);
 - h) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - i) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - j) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel;
 - k) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;
 - l) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
 - m) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - n) für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen.
 - o) Kosten für die Einäscherung/Einsargung
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den landesüblich angemessenen Betrag herabsetzen.
3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden. Evtl. anfallende Kosten für Übersetzungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.
2. Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 6 Abs. 1 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
3. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der gehandelte Währungs der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
5. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise.
- Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens auf 365 Tage.

§ 8 Obliegenheiten

- Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so sind der Karteninhaber bzw. die versicherte Person, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 8 Abs. 1 gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 12 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind in Schriftform abzugeben und sind zu richten an

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
Postfach
50664 Köln
Tel.: +49 (0) 180 5/05 10 15*
Fax: +49 (0) 351/50000 - 9459
E-Mail: versicherung@lufthansacard.de

*14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen.)

Leistungsbeschreibung des Assistance-Service für die Lufthansa Miles & More Credit Card

(gültig ab dem 1.1.2008 für die folgend genannten Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® Kreditkarten: Lufthansa HON Circle Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Miles & More Credit Card Gold Business, Miles & More Credit Card Classic Business, Miles & More Credit Card Gold Partnerkarte Business und Miles & More Credit Card Classic Partnerkarte Business.)

1. Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- allgemeine länderspezifische Informationen (z.B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik)
- Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland
- Standort der deutschen konsularischen Vertretung im Reiseland
- Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes
- Sonstige Länderinformationen, wie Klima, Visa, Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

2. Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden dem Karteninhaber folgende Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Lufthansa Miles & More Credit Card vorgenommen.

- Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen
- Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit
- Bahnreservierungen und Informationen

3. Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten.

- Karteninhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon (Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen))
- Unterstützung in den Standardsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf
- Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4. Rechtsfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Rechtsanwälten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch folgender Service angeboten:

- Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Kfz-Gutachter in Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
- Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüssen

Die Information über die Leistungsanbieter in diesem Bereich erfolgt auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt.

5. Medical Help/Info Line

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland, oder zur Vorbereitung einer Reise, steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“
- Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland
- Auskünfte, Beratung und Tipps über die ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten im Ausland
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Ärzte im Ausland
- Allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

Erbringer dieser Leistungen ist: ROLAND Assistance GmbH, Köln

Anhang

- Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz
Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Verband der privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Geltendes Recht/ Zuständige Aufsichtsbehörde

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Postfach 1308, 53003 Bonn

- Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Lufthansa Miles & More Credit Card Antrag

Unterschriften

Für die Geschäftsverbindung gelten die beiliegenden Bedingungen der Lufthansa Miles & More Credit Card, die beiliegenden Klauseln zur Datenübermittlung an die SCHUFA und an Auskunfteien, die beiliegende Klausel zur Einholung einer Bankauskunft sowie die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Ich bestätige, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Ich ermächtige die Deutsche Kreditbank AG widerruflich, die Abrechnungsbeträge per Lastschrift von nebenstehendem Konto einzuziehen. Bei Abrechnung über ein Firmenkonto haftet der Karteninhaber neben der Firma als Gesamtschuldner für sämtliche mit der Karte getätigten Umsätze persönlich. Ich erkläre, dass ich in eigenem Namen und für eigene Rechnung handele. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

X _____

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Bei Abrechnung über ein Firmenkonto ist der Antrag auch seitens der Firma als Mit Antragstellerin rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Firma erteilt der Deutschen Kreditbank AG die widerrufliche Ermächtigung zum Lastschrifteinzug vom angegebenen Konto. Für Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Karte haften die Mit Antragsteller als Gesamtschuldner; vgl. Ziff. 26 Abs. 1 der beiliegenden Bedingungen.

X _____

Datum/Firmenstempel und Unterschrift

Legitimation – bitte vollständig ausfüllen

Auch im Interesse Ihrer Sicherheit sind wir durch den Gesetzgeber zur Durchführung einer Legitimationsprüfung verpflichtet. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Ausweisdaten bei einer Bank oder Sparkasse, einem Lufthansa Ticketschalter auf einem deutschen Flughafen, einem Notar in Deutschland oder weltweit bei einer Botschaft bzw. einem Konsulat eines EU-Staates feststellen zu lassen. Ihr vollständig ausgefüllter Antrag wird von dort aus abgeschickt. Ihr persönliches Erscheinen ist erforderlich. **Kartenanträge ohne vollständige Legitimationsprüfung können leider nicht bearbeitet werden.**

PA-Nr.: Pass-Nr.: _____

Geburtsort: _____

Ausweis gültig bis: _____

Ausstellende Behörde, Ort

Die Identität des Antragstellers wurde anhand der genannten Dokumente überprüft. Die Übereinstimmung der im Antrag genannten persönlichen Daten mit den Ausweisdaten wird bestätigt.

X _____

Datum/Unterschrift der legitimierenden Stelle

Stempel

Bitte senden Sie den Antrag nach der Legitimation mit Kopie des Mitarbeiterausweises (Vorder- und Rückseite) an:
Lufthansa Miles & More Credit Card, Postfach 2609, 94016 Passau.

Ich interessiere mich für die Möglichkeit der Teilzahlung. Besteht am Monatsende ein Sollsald auf meinem Kartenkonto, sollen 10 % 15 % 20 % (mind. jedoch 50 EUR) von meinem Bankkonto eingezogen werden. Bitte senden Sie mir Informationen zur Teilzahlungsmöglichkeit sowie diesbezügliche Vertragsunterlagen an meine E-Mail-Adresse, die ich auf diesem Antrag angegeben habe.